

1999

Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1999

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....	802
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen .....	803
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel .....	803
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen .....	804
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken .....	804
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten .....	805
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs .....	806
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels .....	806
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei .....	807
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen .....	807
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung .....	808
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste .....	809
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen .....	809
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten .....	810
16. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften .....	810
19. 8. 99	Bekanntmachung über die Meldung an die Behörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 79 Abs. 2 des EURATOM-Vertrags .....	811
20. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung .....	813
20. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden .....	814
20. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....	815
23. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht .....	816

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	817
23. 8. 99	Bekanntmachung des deutsch-venezolanischen Abkommens über die Errichtung einer bikulturellen Schule Humboldt in der Republik Venezuela .....	817
24. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen .....	820
25. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie der Fakultativprotokolle hierzu .....	821
25. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu .....	822
27. 8. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951 .....	822
30. 8. 99	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (1998) .....	823

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre  
und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

**Vom 13. August 1999**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1994 zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468) wird nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Kongo	am 10. Oktober 1999
Ungarn	am 11. Oktober 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 655).

Bonn, den 13. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts  
über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen und Statut vom 9. Dezember 1923 über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (RGBl. 1927 II S. 909) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1219).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über Verwaltungsmaßnahmen  
zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Abkommen vom 18. Mai 1904 über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (RGBl. 1905 S. 695) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (BGBl. II S. 781).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 692).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei,  
des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (BGBl. II S. 611).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Rahmenübereinkommens des Europarats  
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

**Vom 16. August 1999**

Das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bulgarien	am 1. September 1999
Irland	am 1. September 1999.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Mai 1999 hat Bulgarien folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“Confirming its adherence to the values of the Council of Europe and the desire for the integration of Bulgaria into the European structures, committed to the policy of protection of human rights and tolerance to persons belonging to minorities, and their full integration into Bulgarian society, the National Assembly of the Republic of Bulgaria declares that the ratification and implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities do not imply any right to engage in any activity violating the territorial integrity and sovereignty of the unitary Bulgarian State, its internal and international security.”

„In Bestätigung ihres Bekenntnisses zu den Werten des Europarats und des Wunsches, Bulgarien in die europäischen Strukturen einzugliedern sowie der Politik zum Schutz der Menschenrechte und der Toleranz gegenüber Angehörigen von Minderheiten und ihrer Integration in die bulgarische Gesellschaft verpflichtet, erklärt die Volksversammlung der Republik Bulgarien, dass die Ratifikation und die Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten nicht das Recht einschließen, Handlungen vorzunehmen, die die territoriale Unversehrtheit und Souveränität des einheitlichen bulgarischen Staates oder seine innere und internationale Sicherheit verletzen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1999 (BGBl. II S. 490).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts  
über die Freiheit des Durchgangsverkehrs**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen und Statut vom 20. April 1921 über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (RGBl. 1924 II S. 387) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 690).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Bekämpfung des Mädchenhandels**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Internationale Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (RGBl. 1913 II S. 31) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (BGBl. II S. 781).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens  
zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. 1933 II S. 913) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juni 1996 (BGBl. II S. 1227).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 691).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung  
Vom 16. August 1999**

## I.

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65) wird nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für die folgenden Staaten in Kraft treten:

Litauen	am 1. Oktober 1999
Tschechische Republik	am 1. September 1999

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

*(Übersetzung)*

“In the meaning of Article 12, paragraph 1, of the Charter, the Czech Republic considers itself bound by 24 (twenty-four) paragraphs of Part I of the Charter, of which 13 (thirteen) paragraphs are named in Article 12, paragraph 1, thereof.

The Czech Republic does not consider itself bound by the following provisions:

Article 4, paragraph 5;  
Article 6, paragraph 2;  
Article 7, paragraph 2;  
Article 9, paragraphs 3, 5 and 6.”

„Im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Charta betrachtet sich die Tschechische Republik durch 24 (vierundzwanzig) Absätze des Teiles I der Charta als gebunden, von denen 13 (dreizehn) Absätze in Artikel 12 Absatz 1 genannt werden.

Die Tschechische Republik betrachtet sich durch die folgenden Bestimmungen nicht als gebunden:

Artikel 4 Absatz 5  
Artikel 6 Absatz 2  
Artikel 7 Absatz 2  
Artikel 9 Absätze 3, 5 und 6.“

## II.

Lettland hat dem Generalsekretariat des Europarats am 1. Juni 1999 die folgende Erklärung notifiziert, die am 1. September 1999 wirksam wird:

*(Übersetzung)*

“In accordance with paragraph 3 of Article 12 of the Charter, the Republic of Latvia declares itself bound by the following additional Articles:

Article 6, paragraph 2,  
Article 7, paragraph 2,  
Article 9, paragraph 4.”

„Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 der Charta erklärt die Republik Lettland, dass sie durch die folgenden zusätzlichen Artikel gebunden ist:

Artikel 6 Absatz 2  
Artikel 7 Absatz 2  
Artikel 9 Absatz 4.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 23. April 1997 (BGBl. II S. 1084) und vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2729).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Erklärung  
über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch die Erklärung vom 20. April 1921 über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (RGBl. 1932 II S. 93) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1996 (BGBl. II S. 1227).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts  
über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen und Statut vom 9. Dezember 1923 über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen (RGBl. 1928 II S. 22) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. II S. 1223).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens  
zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten**

**Vom 16. August 1999**

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Internationale Abkommen vom 3. November 1923 zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (RGBl. 1925 II S. 672) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1996 (BGBl. II S. 1075).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Rahmenübereinkommens über die  
grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

**Vom 16. August 1999**

I.

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Bulgarien am 8. August 1999  
in Kraft getreten.

II.

Ungarn hat dem Generalsekretär des Europarats am 11. Dezember 1998 nach Artikel 3 Abs. 5 die folgenden zuständigen Behörden notifiziert:

*(Übersetzung)*

"Metropolitan Public Administration Office (Fővárosi Közigazgatási Hivatal)	„Büro für öffentliche Verwaltung der Hauptstadt (Fővárosi Közigazgatási Hivatal)
County Public Administration Office (Megyei Közigazgatási Hivatal)".	Büro für öffentliche Verwaltung des Komitats (Megyei Közigazgatási Hivatal)".

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1999 (BGBl. II S. 114).

Bonn, den 16. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über die Meldung  
an die Behörden der Mitgliedstaaten  
auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen  
gemäß Artikel 79 Abs. 2 des EURATOM-Vertrags**

**Vom 19. August 1999**

Nach Artikel 78 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25. März 1957 (BGBl. 1957 II S. 753, 1014) bestehen bestimmte Meldepflichten gegenüber EURATOM über die grundlegenden technischen Merkmale von Anlagen zur Erzeugung, Trennung oder sonstigen Verwendung von Ausgangsstoffen, besonderen spaltbaren Stoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe. Die Europäische Kommission hat die Durchführung dieser Meldepflichten im Einzelnen geregelt und die erforderlichen Formblätter hierzu herausgegeben (Verordnung Nr. 3227/76 vom 19. Oktober 1976 – ABl. EG Nr. L 363 S. 1, geändert durch Verordnung Nr. 220/90 vom 26. Januar 1990 – ABl. EG Nr. L 22 S. 56 und durch Verordnung Nr. 2130/93 vom 27. Juli 1993 – ABl. EG Nr. L 191 S. 75).

Nach Artikel 79 Abs. 1 des EURATOM-Vertrags bestehen Meldepflichten über die erzeugten, verwendeten und beförderten Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe. Die Europäische Kommission hat auch die Durchführung dieser Meldepflichten in der genannten Verordnung im Einzelnen geregelt und die erforderlichen Formblätter hierzu herausgegeben.

Gemäß Artikel 79 Abs. 2 des EURATOM-Vertrags geben die Betroffenen den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die Mitteilungen bekannt, die sie gemäß den Artikeln 78 und 79 Abs. 1 des EURATOM-Vertrags an die Kommission richten.

Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland sind diese Mitteilungen jeweils gesondert in einfacher Ausfertigung folgenden Behörden bekannt zu geben:

1. der jeweils zuständigen Landesbehörde

- in Baden-Württemberg:  
Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Kernerplatz 9  
Postfach 10 34 39  
70029 Stuttgart
- in Bayern:  
Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Rosenkavalierplatz 2  
Postfach 81 01 40  
81901 München
- in Berlin:  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie  
Brückenstraße 6  
10179 Berlin
- in Brandenburg:  
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung  
Albert-Einstein-Straße 42 – 46  
Postfach 60 11 64  
14411 Potsdam

- in Bremen:  
Senator für Bau und Umwelt  
Hanseatenhof 5  
28195 Bremen
  - in Hamburg:  
Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg  
Billstraße 84  
20539 Hamburg
  - in Hessen:  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden
  - in Mecklenburg-Vorpommern:  
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Abt. 6 – Reaktorsicherheit und Strahlenschutz  
19048 Schwerin
  - in Niedersachsen:  
Niedersächsisches Umweltministerium  
Archivstraße 2  
30169 Hannover
  - in Nordrhein-Westfalen:  
Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 4  
40190 Düsseldorf
  - in Rheinland-Pfalz:  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
Postfach 31 60  
55021 Mainz
  - im Saarland:  
Minister für Umwelt, Energie und Verkehr  
Halbergstraße 50  
Postfach 10 24 61  
66024 Saarbrücken
  - in Sachsen:  
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1  
01097 Dresden
  - in Sachsen-Anhalt:  
Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Olvenstedter Straße 4  
Postfach 37 68  
39012 Magdeburg
  - in Schleswig-Holstein:  
Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel
  - in Thüringen:  
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Postfach 10 03  
99021 Erfurt
2. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn
- jedoch nicht die monatlichen Bestandsänderungsberichte  
(Artikel 14 der genannten Verordnung)

3. Meldungen über Ein- und Ausfuhren bzw. Verbringungen von Ausgangsmaterial und besonderem spaltbarem Material gemäß Artikel 79 Abs. 1 des EURATOM-Vertrags in Verbindung mit den Artikeln 14 sowie 24 bis 28 der genannten Verordnung dem

Bundesausfuhramt (BAFA)  
Frankfurter Straße 29 – 35  
Postfach 51 60  
65726 Eschborn

Die Bekanntmachung des Bundesministers für Forschung und Technologie vom 12. August 1991 (BAnz. S. 5773) wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 19. August 1999

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Dr. Müller-Helle

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens  
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung  
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

**Vom 20. August 1999**

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Litauen	am	21. Juli 1999
in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für		
Albanien	am	27. September 1999
Madagaskar	am	31. August 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1999 (BGBl. II S. 695).

Bonn, den 20. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Revision 2 des Übereinkommens  
über die Annahme einheitlicher Vorschriften  
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,  
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,  
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung  
von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden**

**Vom 20. August 1999**

Die Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (BGBl. 1997 II S. 998), ist nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Japan	am 24. November 1998
Lettland	am 18. Januar 1999

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

*(Übersetzung)*

“In pursuance of paragraph 5 of Article 1 of the Agreement concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals Granted on the Basis of these Prescriptions of 1958, the Republic of Latvia declares, that it does not consider itself bound by Regulations No. 2, 9, 15, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 47, 52, 55, 61, 63, 65, 68, 69, 71, 76, 84, 86, 88, 92, 94, 95, 96 and 106 of the Agreement.”

„Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 5 des Übereinkommens von 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, erklärt die Republik Lettland, dass sie sich durch die Regelungen Nr. 2, 9, 15, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 47, 52, 55, 61, 63, 65, 68, 69, 71, 76, 84, 86, 88, 92, 94, 95, 96 und 106 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (BGBl. II S. 2923).

Bonn, den 20. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung,  
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen  
und über die Vernichtung solcher Waffen**

**Vom 20. August 1999**

I.

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Heiliger Stuhl	am 11. Juni 1999
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am 21. Juli 1999
Sudan	am 23. Juni 1999.

II.

Erklärungen

Heiliger Stuhl bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Mai 1999:

*(Übersetzung)*

„[...] the Holy See, in conformity with the nature and particular condition of Vatican City State, intends to renew its encouragement to the International Community to continue on the path towards a situation of general and complete disarmament, capable of promoting peace and cooperation at world level.

Dialogue and multilateral negotiation are essential values in this process. Through the instruments of international law, they facilitate the peaceful resolution of controversies and help better mutual understanding. In this way they promote the effective affirmation of the culture of life and peace.

While not possessing chemical weapons of any kind, the Holy See accedes to the solemn act of ratification of the Convention in order to lend its moral support to this important area of international relations which seeks to ban weapons which are particularly cruel and inhuman and aimed at producing long-term traumatic effects among the defenceless civilian population.“

„[...] beabsichtigt der Heilige Stuhl im Einklang mit der Wesensart sowie mit der besonderen Lage des Staates Vatikanstadt, die Völkergemeinschaft erneut zu ermutigen, den Weg hin zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung, der geeignet ist, den Frieden und die Zusammenarbeit weltweit zu fördern, weiter zu gehen.

Dialog und multilaterale Verhandlungen stellen in diesem Prozess wesentliche Werte dar. Durch völkerrechtliche Übereinkünfte erleichtern sie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und tragen zu besserem gegenseitigen Verständnis bei. Auf diese Weise fördern sie die wirkungsvolle Bekräftigung einer Kultur des Lebens und des Friedens.

Obwohl der Heilige Stuhl über keinerlei chemische Waffen verfügt, tritt er durch feierliche Ratifikation dem Übereinkommen bei, um diesem wichtigen Bereich der internationalen Beziehungen, der zum Ziel hat, besonders brutale und unmenschliche Waffen zu verbieten, die langfristige Verletzungsfolgen unter der wehrlosen Zivilbevölkerung verursachen sollen, moralische Unterstützung zu leisten.“

Sudan bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 24. Mai 1999:

(Übersetzung)

“Firstly, the unilateral application by a State Party to the Convention, runs counter to the objectives and purposes of the Convention.

Secondly, the Convention must be fully and indiscriminately implemented particularly in the areas of inspection and transfer of technology for peaceful purposes.

Thirdly, no restrictions incompatible with the obligations under the Convention shall be imposed.”

„Erstens läuft die einseitige Anwendung durch einen Vertragsstaat des Übereinkommens den Zielen und Zwecken des Übereinkommens zuwider.

Zweitens muss das Übereinkommen vollständig und unterschiedslos durchgeführt werden, insbesondere in den Bereichen Inspektion und Weitergabe von Technologie zu friedlichen Zwecken.

Drittens dürfen keine Beschränkungen auferlegt werden, die mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen unvereinbar sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1999 (BGBl. II S. 611).

Bonn, den 20. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens  
zum Schutz der Ozonschicht**

**Vom 23. August 1999**

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Oman am 28. September 1999  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1999 (BGBl. II S. 71).

Bonn, den 23. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls  
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 23. August 1999**

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), wird nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Oman am 28. September 1999  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1999 (BGBl. II S. 68).

Bonn, den 23. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-venezolanischen Abkommens  
über die Errichtung einer bikulturellen  
Schule Humboldt in der Republik Venezuela**

**Vom 23. August 1999**

Das in Bonn am 18. März 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Venezuela über die Errichtung einer bikulturellen Schule Humboldt in der Republik Venezuela ist nach seinem Artikel 23

am 28. Januar 1999  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Venezuela  
über die Errichtung einer bikulturellen  
Schule Humboldt in der Republik Venezuela**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Venezuela –

in der Überzeugung, daß die Kenntnis der Sprache des anderen Volkes die Grundlage für das Verständnis seiner Kultur, seines Geistesleben und seiner Lebensform bildet,

von dem Wunsch geleitet, die venezolanische Jugend durch den Unterricht der deutschen Sprache mit der Bundesrepublik Deutschland vertraut zu machen und auf diese Weise die Freundschaft zwischen dem deutschen Volk und dem venezolanischen Volk für die zukünftigen Generationen zu erhalten und zu stärken,

von dem Wunsch geleitet, die bereits im Bereich des Colegio Humboldt bestehende Zusammenarbeit fortzuführen und sie angesichts seines mehr als 100-jährigen Bestehens zu erweitern,

auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 8. April 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Venezuela über kulturelle Zusammenarbeit,

in Übereinstimmung mit dem Protokoll der zweiten Sitzung für kulturelle Zusammenarbeit vom 28. April 1993 und mit der Regierungsvereinbarung in Form eines Notenwechsels über die Begegnungsschule „Colegio de encuentro bicultural Humboldt“ vom 14. Mai 1996 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Dieses Abkommen findet Anwendung auf das Colegio Humboldt als bikulturelle Begegnungsschule, die in privater Trägerschaft der „Fundación Venezolano Alemana Colegio Humboldt“ steht und von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland personell und finanziell gefördert wird.

Die Schule pflegt den Unterricht in deutscher Sprache besonders intensiv und bietet ein bikulturelles Lehrprogramm an, das deutschen und venezolanischen Schülerinnen und Schülern neben

Zweisprachigkeit auch Kenntnisse und gegenseitiges Verstehen beider Kulturen auf einem hohen Niveau vermittelt.

**Artikel 2**

Dieses Abkommen schließt auch die Vorschulerziehung im Colegio Humboldt ein.

**Artikel 3**

Zum Colegio Humboldt haben Schülerinnen und Schüler Zugang, die die Zulassungsbedingungen nach den venezolanischen Rechtsvorschriften und die Aufnahmebedingungen der Schule selbst erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter (Director General del Colegio).

**Artikel 4**

Deutsche Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem anderen Land in die Republik Venezuela verlegen, werden, soweit möglich, in die Schule aufgenommen.

**Artikel 5**

Deutschsprachige Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in die Republik Venezuela verlegen, dürfen ihre Schullaufbahn im Colegio Humboldt fortsetzen, auch wenn das Schuljahr bereits begonnen hat. Sie müssen bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres immatrikuliert sein.

**Artikel 6**

Den in den Artikeln 4 und 5 genannten Kindern und Jugendlichen, die das Erreichen der Ziele derjenigen Kurse, für die sie eingetragen sind, wegen fehlender Spanischkenntnisse nicht nachweisen können, kann eine Anpassungszeit von bis zu zwei Jahren zugestanden werden.

**Artikel 7**

Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten den deutschsprachigen Unterricht im Colegio Humboldt und gewähren der Schule größtmögliche Freiheit in bezug auf die Erfüllung der pädagogischen Zielsetzungen.

## Artikel 8

In den in deutscher Sprache unterrichteten Fächern, sind die Lehrkräfte, die von der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden, sowie die anderen Fachlehrer des Colegio Humboldt im Rahmen ihrer Lehrpläne für die Anwendung der entsprechenden Methoden und Lehrmittel verantwortlich.

In gleicher Weise tragen die venezolanischen Lehrkräfte die Verantwortung für den spanischsprachigen Unterricht.

## Artikel 9

Die Vertragsparteien halten es für wünschenswert, daß Schüler und Lehrpersonal des Colegio Humboldt Studienreisen in die Bundesrepublik Deutschland unternehmen, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und die deutsche Kultur vor Ort kennenzulernen.

## Artikel 10

Die Regierung der Republik Venezuela erkennt solche Studienaufenthalte als Teil des venezolanischen Pflichtschulunterrichts an, sofern sie der Fachrichtung entsprechen, die der Schüler in der Republik Venezuela belegt hat, und die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten und sofern der Schüler den Besuch einer in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich anerkannten deutschen Schule nachweist.

## Artikel 11

Die venezolanischen Lehrplanvorschriften gelten als erfüllt, wenn

- (1) im bilingualen Zweig im Grundschulunterricht ab der vierten Klasse 40 bis 50 vom Hundert der Gesamtstundenzahl des täglichen Unterrichts in spanischer Sprache erteilt werden, eingeschlossen die Fächer der „nationalen Bildung“, wobei davon ausgegangen wird, daß der Unterricht während der ersten drei Schuljahre in deutscher Sprache erteilt wird;
- (2) die Schülerinnen und Schüler im Unterricht an beiden Zweigen (zweisprachig und spanisch) in der Lage sind, die in deutscher Sprache unterrichteten Fächer in spanischer Sprache wiederzugeben;
- (3) das Fach „Deutsch als Fremdsprache“ Pflichtfach und damit versetzungsrelevant ist.

## Artikel 12

Die Zielsetzung des Unterrichts im Colegio Humboldt besteht in der Vermittlung von Abschlüssen, die von beiden Vertragsparteien anerkannt sind und zum Hochschulzugang in beiden Ländern nach den jeweils geltenden Vorschriften berechtigen.

## Artikel 13

(1) Der spanischsprachige und der bilinguale Zweig führen nach Beendigung des 12. Schuljahres zum venezolanischen Sekundarschulabschluß (Bachiller), der den Zugang zu venezolanischen Hochschulen ohne weitere Eignungsprüfungen eröffnet.

(2) Im bilingualen Zweig wird ein zusätzliches 13. Schuljahr eingerichtet, das auf der Grundlage der „Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluß nach den Landesbestimmungen führen“ zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führt. Die Prüfung wird unter Leitung eines Beauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Das Abschlußzeugnis wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland ohne weitere Eignungsprüfungen als deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt, und eröffnet sowohl deutschen als auch venezolanischen Zeugnisinhabern den Zugang zu deutschen Hochschulen.

(3) Ein Wechsel zwischen den beiden Zweigen ist nach den von der Schule festgelegten Regelungen möglich.

## Artikel 14

Die Regierung der Republik Venezuela erklärt sich damit einverstanden, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Fachkräfte für den deutschsprachigen Unterricht entsendet, die am Colegio Humboldt pädagogische Beratung vornehmen und die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz und zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife leiten.

## Artikel 15

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, regelmäßig die zweckentsprechende Verwendung ihrer der Schule gewährten Förderung vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls dem Zuwendungsempfänger einschlägige Auflagen zu machen.

## Artikel 16

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsendet in Abstimmung mit der „Fundación Venezolano Alemana Colegio Humboldt“ (dem Schulträger) deutsche Lehrkräfte, die in den in deutscher Sprache unterrichteten Fächern eingesetzt werden. Diese Lehrkräfte besitzen die Lehrbefähigung, die sie in der Bundesrepublik Deutschland zum Unterricht in den entsprechenden Fächern und auf den verschiedenen Stufen des deutschen Bildungssystems berechtigt.

## Artikel 17

Die Regierung der Republik Venezuela gewährt diesen Lehrkräften und ihren Familienangehörigen im Einklang mit den venezolanischen Rechtsvorschriften und im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für die Dauer ihrer Tätigkeit.

## Artikel 18

Die in Artikel 16 genannten Lehrkräfte schließen mit dem Schulträger nach venezolanischem Recht einen Dienstvertrag, in dem das Dienstverhältnis mit diesem geregelt ist.

## Artikel 19

Hinsichtlich der Statusfragen betreffend die von der Bundesrepublik Deutschland an das Colegio Humboldt entsandten Lehrkräfte, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Rahmenabkommens vom 8. April 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Venezuela über kulturelle Zusammenarbeit.

## Artikel 20

Ein bilinguales Unterrichtsangebot erfordert einen höheren Aufwand an pädagogischen Mitteln; daher muß das Lehrpersonal über eine umfassendere berufliche Qualifizierung verfügen.

Die Regierung der Republik Venezuela gewährt dem Colegio Humboldt die Möglichkeit, diese besonderen Umstände bei der Festsetzung der Zahlungen für die Dienstleistungen im Bildungsbereich (Schulgeld und Gehälter des Lehrpersonals) zu berücksichtigen.

## Artikel 21

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Leitung des Colegio Humboldt einer deutschen Lehrkraft übertragen wird, die die Tätigkeit eines Schulleiters (Director General) ausübt. Die Schule hat außerdem einen stellvertretenden Schulleiter (Director Adjunto) venezolanischer Nationalität, der die Schule gegenüber den venezolanischen Behörden vertritt.

Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter sind in Zusammenarbeit mit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Stiftung, der „Fundación Venezolano Alemana Colegio Humboldt“, für die Erreichung der allgemeinen Ziele dieses Abkommens verantwortlich.

## Artikel 22

Die Regierung der Republik Venezuela gestattet dem Colegio Humboldt, die Ferienordnung selbst festzulegen. Die Schule wird die zuständigen venezolanischen Behörden von der getroffenen Regelung jeweils bis zum 10. Juli des dem Beginn des Schuljahres unmittelbar vorausgehenden Jahres unterrichten.

## Artikel 23

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege schriftlich noti-

fiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich für die Fristberechnung des Inkrafttretensdatums ist der Tag des Zugangs der letzten Notifikation.

## Artikel 24

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Weg mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
von Ploetz

Für die Regierung der Republik Venezuela  
Dr. Miguel Angel Burelli Rivas

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung  
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

**Vom 24. August 1999**

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 3 für die

Slowakei am 5. Oktober 1999  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. II S. 3006).

Bonn, den 24. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen  
sowie der Fakultativprotokolle hierzu**

**Vom 25. August 1999**

I.

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. April 1999 die am gleichen Tag wirksam gewordene Erstreckung des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) auf Macau notifiziert.

II.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für  
Thailand am 15. Mai 1999  
in Kraft getreten.

III.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die  
Slowakei am 27. Mai 1999  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 2. April 1992 (BGBl. II S. 353) und vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 694).

Bonn, den 25. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag  
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)  
sowie des Protokolls hierzu**

**Vom 25. August 1999**

I.

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Georgien am 2. November 1999  
in Kraft treten.

II.

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Georgien am 2. November 1999  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 19. November 1998 (BGBl. II S. 2992) und vom 7. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 12).

Bonn, den 25. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951**

**Vom 27. August 1999**

Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in der Fassung vom 28. November 1979 (BGBl. 1985 II S. 982) ist nach seinem Artikel XIV für

Kroatien am 14. Mai 1999  
Zypern am 11. Februar 1999  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1998 (BGBl. II S. 2492).

Bonn, den 27. August 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
des deutsch-bangladeschischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit (1998)**

**Vom 30. August 1999**

Das in Dhaka am 11. Januar 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit (1998) ist nach seinem Artikel 5

am 11. Januar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. August 1999

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bohnet

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch  
über Finanzielle Zusammenarbeit (1998)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dhaka vom 21. September 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für eine allgemeine Warenhilfe zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des laufenden notwendigen Bedarfs an Medikamenten und sonstigen medizinischen Ausrüstungen und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten und zu verwenden. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß diesem Abkommen handeln, für die die Akkreditive/Verschiffungsdokumente/Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge/Einfuhrlicenzen nach dem Datum der Zusage der Warenhilfe und nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge eröffnet/ausgestellt/abgeschlossen/erteilt worden sind.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**

und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu

schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 11. Januar 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Uwe Schramm

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch  
Rahman